

AGB für Industriekunden

§ 1 Auftrag / Vertragsschluss

Die Sentinel-Haus Institut GmbH (SHI) führt sämtliche Aufträge nur auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus. Sie gelten auch für sämtliche nach Auftragserteilung vereinbarten Ergänzungen, Modifikationen oder sonstige Absprachen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Auftragserteilung, Auftragsänderung, Stornierung

- (1) Angebote sind freibleibend. Aufträge kommen nur durch schriftliche Auftragsbestätigung zu Stande. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Mehrleistungen oder –aufwendungen sind dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten.
- (2) Vertragsangebote gelten als rechtzeitig angenommen, wenn der Kunde fristgemäß die Annahme schriftlich erklärt. Die Faxunterschrift ist hierfür ausreichend.
- (3) Sollte es nicht zu einem schriftlichen Vertragsschluss kommen, SHI aber bereits in Kenntnis des Kunden mit Vorarbeiten begonnen haben, steht SHI eine angemessene Vergütung zu. Als Grundlage zur Berechnung der Stundenaufwendungen werden 50 EUR netto pro angefangene Stunde zu Grunde gelegt.
- (4) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren oder hiervon zurückzutreten. Eine ganze oder teilweise Stornierung ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch SHI möglich. Die Zustimmung darf von SHI nur dann nicht verweigert werden, wenn der Grund für die Stornierung vom Auftraggeber nicht zu vertreten ist und er nachweislich den Stornogrund nicht kannte oder kennen konnte oder das Festhalten am Vertrag für den Auftraggeber eine unzumutbare finanzielle Härte bedeuten würde. Im Falle der Stornierung hat SHI Anspruch auf 30 Prozent des Auftragswertes zusätzlich zu den bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie Ersatz für sonstige Aufwendungen.

§ 3 Auftragsausführung Mitwirkungspflichten Leistungszeit Vertragsstrafen

- (1) Aufträge werden nur auf Grundlage der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Projektpläne und -zeiten ausgeführt. Die Parteien haben nach Auftragserteilung innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen Projektplan zu erstellen und gegenzuzeichnen. Beide Parteien benennen innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung je einen Projektverantwortlichen und Stellvertreter auf ihrer Seite.
- (2) Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die es SHI wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Vertragspartner oder Subunternehmern von SHI eintreten – hat SHI auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen SHI, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Laufzeit hinauszuschieben. Verlängert sich die Lieferzeit ohne Verschulden von SHI oder wird SHI von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich SHI nur berufen, wenn der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt wird. Diese Regelung gilt auch dann, wenn sich SHI bereits im Verzug befindet.
- (3) Sofern SHI die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet und dem Auftraggeber hierdurch ein Schaden entstanden ist, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung (Pönale) von 0,5 % je vollendete Woche, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des mit SHI vereinbarten Auftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. SHI steht es frei, einen geringeren Schaden des Auftraggebers nachzuweisen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens SHI.
- (4) Hat der Auftraggeber die Verzögerung des vereinbarten (Teil-)Projektbeginn zu vertreten und verschiebt sich der (Teil-)Projektbeginn um mehr als 4 Wochen hat SHI Anspruch auf eine pauschale Verzugsentschädigung von 10 Prozent des Auftragswertes. Für jede weitere Woche erhöht sich die Verzugsentschädigung um weitere 10 Prozent maximal jedoch auf 30

Prozent des Auftragswertes. Kommt der Auftraggeber ansonsten nach (Teil-)Projektbeginn in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung von SHI aus anderen vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, hat SHI Anspruch auf eine Verzugsentschädigung (Pönale) von 0,5% je vollendete Woche, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Auftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die weiteren gesetzlichen Ansprüche seitens SHI (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt.

- (5) SHI ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. SHI ist berechtigt, Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen (Subunternehmer).
- (6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, SHI nach Auftragserteilung binnen zwei Wochen sämtliche notwendigen Unterlagen (Pläne, Ausschreibungsunterlagen etc.), die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig sind, in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen und Ergänzungen sowie weitere Unterlagen unverzüglich SHI zu überlassen, wenn diese zur Durchführung des Projekts notwendig sind. SHI kommt nicht in Verzug, wenn nicht sämtliche notwendigen Unterlagen vom Auftraggeber zu Verfügung gestellt worden sind. SHI ist berechtigt, von den ihr überlassenen Unterlagen Kopien in jedweder Form zu fertigen. Der Auftraggeber stellt SHI von allen Ansprüchen frei, denen er sich durch die nicht autorisierte Überlassung von Unterlagen an den Auftragnehmer ausgesetzt sieht. SHI ist nicht berechtigt, Unterlagen ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen hiervon sind Subunternehmer von SHI. Soweit SHI kein gesetzliches oder vertragliches Aufbewahrungsrecht oder -pflicht an den Unterlagen hat, ist SHI verpflichtet, diese dem Auftraggeber nach Beendigung des Projekts binnen sechs Monaten herauszugeben oder die diese in elektronischer Form zu löschen. Davon ausgenommen ist die Löschung auf turnusgemäß erstellten Sicherungskopien und -datenträgern.
- (8) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, Änderungen im Projektplan und im Zeitplan unverzüglich der anderen Partei schriftlich mitzuteilen. Die Parteien kommen nicht in Verzug, soweit sie die Änderungen oder Verzögerungen nicht zu vertreten haben.
- (9) Soweit eine Vertragspartei Bedenken in Bezug auf die Durchführung des Auftrags oder einzelner Vertragsbestandteile sowie Planungen oder Produktempfehlungen hat, ist sie verpflichtet, dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (10) Soweit im Rahmen des Auftrags Maßnahmen (z.B. Messungen, Schulungen, etc.) erforderlich sind, verpflichtet sich der Auftraggeber diese rechtzeitig umzusetzen und bevollmächtigt SHI mit der Auftragserteilung zur Durchführung sämtlicher hierfür notwendigen Maßnahmen und Abgabe sämtlicher notwendiger Willenserklärungen mit Wirkung für und gegen den Auftraggeber.
- (11) Die ausgeführten Leistungen sind keine Bauleistungen nach VOB.

§ 4 Verhältnis zu Dritten

- (1) Der Auftrag bindet und verpflichtet ausschließlich die Parteien. Soweit Dritte gegenüber SHI weisungsberechtigt sein sollen, ist dies SHI vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für den Fall, dass der Auftraggeber SHI mit der Durchführung von Überwachungsaufgaben beauftragt, bevollmächtigt er ab Auftragserteilung SHI unwiderruflich zu sämtlichen Tätigkeiten und Weisungen gegenüber Mitarbeitern und Dritten, die zur Durchführung dieser Tätigkeiten notwendig sind. SHI ist berechtigt, Dritte mit entsprechenden Untervollmachten auszustatten.

§ 5 Nutzungsrechte

- (1) SHI räumt dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den ihm Rahmen des Auftrags übergebenen oder überlassenen Unterlagen, Werken und Know-How ein.
- (2) Das nicht ausschließliche Nutzungsrecht erlischt mit Auftragsende. SHI ist berechtigt, Unterlagen vom Auftraggeber zurückzuverlangen.

- (3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Unterlagen, Werke oder Know-How welches er im Rahmen des Auftrags erhalten hat, ohne Zustimmung von SHI an Dritte weiterzugeben oder für seinem Geschäftsbetrieb über den Auftragszeitraum weiter zu nutzen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Soweit SHI zur Lieferung von Gegenständen, Waren und Erzeugnissen verpflichtet ist, bleiben diese bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche Eigentum von SHI.

§ 7 Haftungsbeschränkung / Verjährung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadenersatz haftet der Verkäufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SHI nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im letztgenannten Fall ist die Haftung von SHI jedoch begrenzt auf den Ersatz des bei Auftragserteilung vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, maximal jedoch die Höhe des Auftragswertes.
- (4) Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) SHI haftet nicht für Schäden, die auf einer unverschuldeten Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (6) Die vertraglichen Haftungsansprüche, soweit sie hiernach beschränkt werden, verjähren, wenn der Auftraggeber kein Verbraucher ist, nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt jeweils mit Abschluss der jeweiligen Leistung, spätestens jedoch mit Beendigung des Auftrags.

§ 8 Kündigung und Rücktrittsrecht

- (1) Beide Seiten können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen oder zurücktreten.
- (2) Ein wichtiger Grund ist unter anderem die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die endgültige Einstellung oder Nichtdurchführung eines Bauvorhabens oder unter § 10 Abs. 3 dieser AGB.
- (3) Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück und hat SHI den Rücktritt nicht zu vertreten, so hat SHI Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend § 2 Abs. 4 S. 3 dieser AGB.

§ 9 Zahlungsbedingungen / Zahlungsplan

- (1) Soweit die Parteien schriftlich nichts anderes vereinbaren, werden Leistungen von SHI mit Rechnungsstellung sofort fällig.
- (2) SHI ist berechtigt für jede Zahlungserinnerung oder Mahnung eine pauschale Bearbeitungs- und Mahngebühr in Höhe von 40 EUR zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.
- (4) Kommt der Auftraggeber mit einer vereinbarten Teil- oder Abschlagszahlung in Verzug, ist SHI berechtigt, den Gesamtbetrag sofort fällig zu stellen und Leistungen nur noch gegen Vorkasse zu erbringen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (6) Das Tilgungsbestimmungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Jegliche Zahlung erfolgt auf den Kontokorrentsaldo. Besteht kein Kontokorrent, ist die Tilgungsfolge der §§ 366 Abs. 2, 367 Abs. 1 BGB maßgeblich.
- (7) Vereinbarte Skonti setzen voraus, dass der Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist beziehungsweise keine Forderungen aus früheren Leistungen gegen den Auftraggeber bestehen.

§ 10 Abtretung

SHI ist berechtigt, die aus der Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber zustehenden Rechte abzutreten. Der Auftraggeber kann die ihm aus der Vertragsbeziehung mit SHI zustehenden Rechte nur mit deren Einwilligung abtreten.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Zeichnungen, Unterlagen, Modelle, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- (2) SHI macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- (3) SHI verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Auftraggebers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren Stillschweigen über die getroffenen Vereinbarungen.
- (5) SHI hat das Recht, den Auftraggeber und oder den Auftrag als Referenz zu nennen. Der Auftraggeber kann dem jederzeit widersprechen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist **Freiburg im Breisgau** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand.
- (2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Wiener UNKaufrechtsabkommens von 1980.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Geschäftsbedingungen gewollt ist. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.